

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus, Römerstraße 15  
6901 Bregenz  
[land@vorarlberg.at](mailto:land@vorarlberg.at)

**DI Verena Matschweiger**  
Sachbearbeiterin

verena.matschweiger@bml.gv.at  
+43 1 71100 616109  
Abt. e-mail: abt-36@bml.gv.at  
Ferdinandstraße 4, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.314.981

Ihr Zeichen: PrsG-700-2/  
LG-1838

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Vorarlberger Landesgesetzes, mit dem das Raumplanungsgesetz geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) nimmt zum **Entwurf eines Vorarlberger Landesgesetzes, mit dem das Raumplanungsgesetz geändert wird** – am 17.04.2023 mit der Zahl PrsG-700-2/LG-1838 an den Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes übermittelt, wie folgt Stellung:

1. Das BML **begrüßt die Änderung im § 21 Abs. 2** gemäß der Verständigung des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung nur dann erforderlich sein soll, wenn dessen Belange durch den Flächenwidmungsplan wesentlich berührt werden.
2. Aus Sicht des BML wäre **§ 12 Abs. 9 um blaue und violette Vorbehaltsbereiche zu ergänzen**, da Retentionsflächen und Vorbehaltsflächen für Sedimentsdeponien per se keine „durch Naturgefahren besonders gefährdete Flächen“ sind.
3. Das BML schlägt vor, die **Erforderlichkeit einer Bausperre § 25 Abs. 1 zu präzisieren**, da die Ankündigung der Erstellung oder einer Revision eines GZP eine Bausperre in den betroffenen Gebieten auslösen sollte.

Textvorschlag: „Die Gemeindevertretung hat durch Verordnung für ein bestimmtes Gebiet eine Bausperre zu erlassen, wenn dies zur Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes – **unter anderem aufgrund von Gefährdungen gemäß § 13 Abs. 2a** – erforderlich ist.“

4. Aus Sicht des BML **sollte der Einfluss der Raumplanung auf die „Entwicklung neuer Gefahrenbereiche“** – egal ob durch Neuwidmungen bislang unbedarfte Gräben/Gerinne/Lawenstriche/Steinschlag- oder Rutschungsbereiche neu erschlossen werden, oder aber auch „neue Objektschutzwälder“ dadurch entstehen – **mitbedacht und dezidiert ausformuliert werden.**
  
5. Das BML schlägt vor, dass in **§ 23 Abs. 1b** als „wesentlichen Änderung der für die Raumplanung bedeutsamen Verhältnisse“ als erfüllt gilt, wenn infolge von wetter- und waldbrandspezifischen sowie biologischen Kalamitäten, oder aufgrund der Unterlassung notwendiger Verjüngungs- und Pflegemaßnahmen die **Schutzfunktionalität eines Objektschutzwaldes nicht mehr gegeben ist.**
  
6. Das **generelle Verbot von Neubauten in „Roten Gefahrenzonen“** wäre gesetzlich dezidiert zu determinieren.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft ersucht um Berücksichtigung der Stellungnahme.

2. Mai 2023

Für den Bundesminister:

Dlin Maria Patek

Elektronisch gefertigt